



Alois Kaufmann ist Verkehrsexperte für Führer- und Fahrzeugprüfungen beim Strassenverkehrsamt des Kantons Luzern. Hier werden pro Jahr zwischen 100 und 200 umgebaute Fahrzeuge geprüft.

«Wir sehen manchmal auch Exotisches»

Gelten für Autos von Behinderten die gleichen Richtlinien wie für alle anderen?

Um die Fahrzeuge den Bedürfnissen anzupassen, dürfen sie von den Ausstattungs Vorschriften abweichen, soweit es die Sicherheit gestattet. Dies betrifft beispielsweise Bedienungsvorrichtungen und Einstiegshilfen. Zum Testen ist es wichtig, dass wir die Fahrzeuge selber fahren.

Dank modernster Technologie können selbst hochgelähmte Menschen heute Auto fahren. Wie sicher ist das?

Tatsächlich können sehr komplexe Fahrzeugumbauten vorgenommen werden. Ein Beispiel ist die Joystick-Bedienung. Die elektronischen Komponenten sind da zum Teil doppelt verbaut, ähnlich wie es im Flugzeugbau üblich ist. Diese Systeme überprüfen sich selbstständig, und tritt ein Fehler auf, übernimmt das zweite System automatisch.

Was raten Sie jemandem, der ein Fahrzeug umbauen will – wie soll er vorgehen, damit es keine Probleme gibt?

Umbauten sollen immer in Fachbetrieben vorgenommen werden, die erforderliches Wissen, Erfahrung und Kenntnisse über die Anwendung der rechtlichen Bestimmungen haben.

Haben Sie auch schon «exotische» Gefährte gesehen?

Ja, Fahrzeuge mit einer Fusslenkung für Personen, die keine Arme haben. Oder Autos mit mechanischem Getriebe, welche für Handbetrieb umgebaut werden. Immer mehr kommen auch Joysticks zum Einsatz.

Dürfte theoretisch auch ein Sattelschlepper oder ein Reisecar für einen Rollstuhlfahrer umgebaut werden?

Die medizinischen Anforderungen sind in der Verkehrszulassungsverordnung geregelt. Wer einen Reisecar fahren will, darf keine Lähmungen, Versteifungen oder Verstümmelungen haben. Für das Fahren eines Lastwagens der Kategorie C genügt es hingegen, wenn der Lenker eine funktionelle Leistungsfähigkeit besitzt.

Erhalten behinderte Jugendliche unter 18 Jahren eine Sonderbewilligung zum Autofahren, wenn es unbedingt nötig ist?

Ja, die kantonale Behörde kann behinderten Personen den Führerausweis für Autos, Motorfahräder oder Motorfahrzeuge mit einer Höchstgeschwindigkeit von 45 km/h aufgrund eines ärztlichen Gutachtens vor Erreichen des jeweiligen Mindestalters erteilen.